



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Siebente Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung
von Selbstschutzgerät) vom 23. Mai 1939

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Siebente Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät)

vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 963)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) In Gebäuden der im § 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) bezeichneten Art haben die Hauseigentümer für jede Luftschutzgemeinschaft Selbstschutzgerät nach näherer Bestimmung der Anlage 1 bereitzustellen und dauernd in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Hierbei ist weitgehend auf vorhandenes Gerät zurückzugreifen.

(2) Bilden mehrere Häuser eine Luftschutzgemeinschaft, so ist jeder der beteiligten Hauseigentümer für die Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 verantwortlich. Ueber die Ansprüche der beteiligten Hauseigentümer auf Ausgleich untereinander entscheiden, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, die ordentlichen Gerichte nach billigem Ermessen.

(3) Jedes Haus stellt in der Regel eine Luftschutzgemeinschaft dar. Die zuständige Stelle des Reichsluftschutzbundes benachrichtigt den Hauseigentümer, wenn sein Haus mehrere Luftschutzgemeinschaften bildet oder mit anderen Häusern zu einer Luftschutzgemeinschaft zusammengeschlossen wird.

§ 2

Das Selbstschutzgerät ist bei Luftschutzübungen und beim Aufruf des Luftschutzes dem Luftschutzwart zur Verfügung zu stellen. Im übrigen ist der Luftschutzwart verpflichtet, von Zeit zu Zeit das Vorhandensein und die Gebrauchsfähigkeit des Selbstschutzgerätes nachzuprüfen. Die Benutzung des Geräts für andere Zwecke ist gestattet, wenn die Verwendung für Luftschutzzwecke dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Wenn in den im § 1 genannten Gebäuden Pferde, Rinder oder Schweine gehalten werden, haben die Eigentümer der Ställe das in Anlage 2 genannte Gerät zum Schutze der Tiere bereitzustellen und dauernd in gebrauchsfähigem Zustand zu halten.

§ 4

Wer nach § 9 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht im Selbstschutz herangezogen wird, ist verpflichtet, für seine persönliche Ausrüstung selbst zu sorgen. Die Gasmaske (Volks-gasmaske) ist innerhalb einer durch Polizeiverordnung nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe zu bestimmenden Frist zu beschaffen.

§ 5

Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitrei-

bungsfalle Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) durchsetzen. § 17¹⁾ und § 21 außer Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe kann die Verzeichnisse des Selbstschutzgeräts der Anlagen 1 und 2 im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen ändern und ergänzen.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder die von ihm bestellten Dienststellen können Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen oder zulassen.

Berlin, den 23. Mai 1939

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung Milch

¹⁾ Durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. VI wurden die Worte „außer Satz 4“ gestrichen.

Anlage 1

(Zum § 1 Abs. 1 der vorstehenden
Siebenten Durchführungsverordnung)

Ausstattung einer Luftschutzgemeinschaft mit Selbstschutzgerät

Lfd. Nr.	Gegenstand	Anzahl	Bemerkungen
1	Handfeuerspritze . . .	1 Stück je Treppenhaus	Handspritzen (Einstell-, Einhänge-, Kübelspritzen usw.), die von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz eine Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes erhalten haben oder von dem Reichführer ¶¶ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern anerkannt worden sind. Von einer Neubeschaffung kann Abstand genommen werden, wenn vorhandene Handspritzen von dem Ortspolizeiverwalter als ausreichend angesehen werden.
2	Einreißhaken . . .	1 Stück	Mit Haken oder kräftigem, langem Nagel versehene Holzstange.
3	Leine	1 Stück	Lange, kräftige Leine auf Holzwelle gewickelt.
4	Leiter	1 Stück	Steh- oder Anstelleiter (Haushaltsleiter).
5	Luftschutz-Hausapotheke	1 Stück	Hausapotheke, die eine Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes erhalten hat.
6	Feuerpatsche . . .	1 Stück je Treppenhaus	Ein bis zwei Meter langer Stock, an dessen Ende ein vor der Benutzung mit Wasser zu tränkendes Stück Stoff befestigt ist.
7	Wassereimer . . .	2 Stück je Treppenhaus	
8	Wasserbehälter	1 Stück je Treppenhaus	Faß, Bottich, Wanne oder dgl.
9	Sandkiste	1 Stück je Treppenhaus	Kiste mit etwa fünf Eimer Sand oder Erde und einfacher Handschaufel.
10	Schaufel oder Spaten	1 Stück je Treppenhaus	
11	Axt oder Beil . . .	1 Stück je Treppenhaus	
12	Armbinden	1 Stück je Luftschutz- wart, je Laien- helfer(in), je Melder	Nach vorgeschriebenem Muster.

Anlage 2

(Zum § 3 der vorstehenden
Siebenten Durchführungsverordnung)

Selbstschutzgerät der Stalleigentümer für Pferde, Rinder und Schweine

- | | | |
|----|---|--|
| I. | Für Pferde, Rinder oder mehr als 10 Schweine: ein Luftschutz-Veterinärkasten | Kasten für die erste Hilfeleistung des Tierhalters nach Luftangriffen, der eine Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes erhalten hat. |
| II | Bei insgesamt mehr als 20 Tieren (Pferde, Rinder oder Schweine): ein zweiter Luftschutz-Veterinärkasten,

bei insgesamt mehr als 40 Tieren: ein dritter Luftschutz-Veterinärkasten usw. | |

Achte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung)¹⁾

vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 965)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

I. Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Durchführung der Verdunklung

Im ganzen Reichsgebiet ist nach Maßgabe dieser Verordnung die Verdunklung vorzubereiten und durchzuführen.

§ 2

Verantwortlichkeit für die Durchführung der Verdunklung

(1) Für die Verdunklung ist der Eigentümer verantwortlich. Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, ist für die Verdunklung an Stelle des Eigentümers verantwortlich.

(2) Jede Störung der Verdunklung ist verboten.

¹⁾ Für das Protektorat vgl. die Verordnung des Reichsprotektors über die Verdunklung im Protektorat Böhmen und Mähren zum Zwecke des Luftschutzes vom 25. 8. 39 (Verordnungsbl. des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren S. 71).